



Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (241 Cs) 231 Js 907/22 (107/23)

Datum: 08.06.2023

In der Strafsache

gegen

Feigendreher,
[Redacted Name]

wegen Volksverhetzung

1. Der Antrag auf Erlass des Strafbefehls vom 09.05.2023 wird aus tatsächlichen Gründen abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten hat die Staatskasse zu tragen.

Gründe:

Mit Strafbefehlsantrag vom 09.05.2023 hat die Staatsanwaltschaft der Angeschuldigten vorgeworfen, sich am 26.01.2022 in Berlin im Zusammenhang mit einer Demonstration gegen die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie in folgender Art und Weise geäußert zu haben:

„Es gibt viele, viele Organisationen, die warnen vor dieser Injektion. Und die soll jetzt Pflicht werden. Das ist ein Genozid, sagt Vera Sharav (...) Und Kinder sollen injiziert werden. Vera Sharav hat gesagt, so fing es auch an mit, in Nazi-Deutschland, ja. Erstmal wurden Kinder und Säuglinge mit äh, medizinischen Experimenten, ja, getötet. Das passiert jetzt hier wieder. Das ist ein medizinisches Experiment.“

Diese Tathandlung erfüllt nicht den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB.

AVK1

NEVER AGAIN IS NOW GLOBAL

Neveragainisnowglobal.Substack.com

Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

Vorlegend kam nur die Tatbestandsvariante der Verharmlosung in Betracht. Der Vergleich der Einführung einer möglichen allgemeinen Impfpflicht im Rahmen der Corona-Pandemie mit den Gräueltaten des NS-Regimes stellt bereits kein Verharmlosen im Sinne der Norm dar.

Ein Verharmlosen des Holocaust ist sowohl das Herunterspielen des fraglichen Geschehens in tatsächlicher Hinsicht als auch das Bagatellisieren oder Relativieren in seinem Unwertgehalt (vgl. BGHSt, NJW 05, 689). Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen dem qualitativen und dem quantitativen Verharmlosen.

Ein quantitatives Verharmlosen ist etwa die Behauptung, die Zahl der ermordeten Juden liege „allenfalls bei einer Million“ oder „es habe jedenfalls die massenhaften Gaskammer-Morde nicht gegeben“. Unter einem qualitativen Verharmlosen ist mitunter die Äußerung zu verstehen, der Massenmord an Juden „sei doch nicht so schlimm, wenn man bedenke, wie viele Menschen damals insgesamt umgekommen seien“ oder „welche Gräueltaten an Völkern es auch danach noch gegeben habe“.

Bei Vergleichen des NS-Unrechts kommt es stets auf den Kontext der Äußerung an. Eine lediglich emotionale Schilderung ohne ein Herunterspielen genügt nicht. Die Tathandlung der Angeschuldigten erfüllt diese Voraussetzungen nicht. So ist in der hiesigen Sachverhaltskonstellation, auch im Hinblick auf die Einlassung der Angeschuldigten, davon auszugehen, dass diese das den Juden unter der NS-Herrschaft zugefügte Unrecht nicht durch qualitative Gleichstellung bagatellisieren möchte, sondern vielmehr eine maßlose, geradezu unerträgliche Überhöhung der eigenen behaupteten Opferrolle erzielen möchte. Diese Annahme setzt voraus, dass die Verbrechen gegen die Juden anerkannt werden. Nur wer davon ausgeht, dass den Juden schwerstes Leid zugefügt wurde, kann unter Berufung auf ihre Situation die eigene Behandlung als staatliches Unrecht kritisieren.

Der Einlassung der Angeschuldigten war zu entnehmen, dass sie eine antifaschistische Einstellung vertrete und zugleich durch das Zitieren der Holocaustüberlebenden Vera Sharav vor einer Wiederholung eines Genozids wie zur Zeit des NS-Regimes zu warnen versuchte. Für die Bewertung einer Aussage als Verharmlosung kommt es entscheidend auf ihren Kontext an. Wird ein Vergleich bemüht, um das Unrecht des Völkermordes zu relativieren („Was den Juden passiert

ist, war auch nicht schlimmer als (...)), so liegt hierin eine Abwertung und Verharmlosung des im Nationalsozialismus begangenen Unrechts.

Wird der Vergleich hingegen herangezogen, um, wie im vorliegenden Fall, eine eigene Unrechtserfahrung anzuprangern („Uns wird schwerstes Unrecht angetan, so wie den Juden im Nationalsozialismus“), so ist hierin bereits objektiv keine verharmlosende Aussage zu sehen, sondern eine überzogene und über alle Maßen geschmacklose Dramatisierung des eigenen Unrechtsempfindens (vgl. auch LG Aachen, Beschluss vom 18.08.2022 - 60 Qs 16/22).

Gerade im öffentlichen Meinungskampf sind auch überspitzte und polemische Äußerungen von Art 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt. Die Übertreibung ist – nicht nur in der Satire, sondern auch in der politischen Auseinandersetzung – ein grundsätzlich legitimes Mittel, um auf die eigene Position aufmerksam zu machen.

Grundsätzlich sind Meinungsäußerungen auch dann, wenn sie geistig wertlos, offenkundig dumm, verwerflich, abstoßend oder gar gefährlich sind, von der Meinungsfreiheit gedeckt. Dies gilt im Grundsatz auch dann, wenn sie sich auf den Holocaust und andere unter den Nationalsozialisten begangene Verbrechen beziehen, soweit diese, wie im zugrundeliegenden Fall, nicht die strafrechtliche Grenze des § 130 StGB überschreitet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Notling
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 13.06.2023

Ceylan
Justizsekretär

